



HESSISCHER LANDTAG

27. 02. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Decker (SPD) vom 15.01.2013

betreffend Taubblinde in Hessen

und

Antwort

des Sozialministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Taubblinde gibt es derzeit in Hessen?
Hat sich die Zahl in den letzten Jahren entscheidend verändert?

Nach Auswertung der von der Hessischen Verwaltung für Versorgung und Soziales geführten Statistik leben in Hessen derzeit (Stand 30.01.2013) 32 Menschen, bei denen nach § 69 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sowohl das Merkzeichen (MZ) "Bl" (Blindheit) als auch das MZ "Gl" (Gehörlosigkeit) festgestellt ist. Hierbei ist anzumerken, dass der Begriff der "Taubheit" von der Definition des MZ "Gehörlosigkeit" abzugrenzen ist. Gehörlos im Sinne der Versorgungsmedizinverordnung sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beidseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen. Im Juni 2011 gab es 31 Fälle, in denen nach § 69 SGB IX die MZ "Bl" und "Gl" kumuliert festgestellt waren, im November 2009 waren es 28 Fälle. Eine entscheidende Veränderung in den letzten Jahren ist somit nicht eingetreten.

Frage 2. Derzeit erhalten Taubblinde die Merkzeichen "Bl" und "Gl" für Schwerbehindertenausweise. Als wie wichtig erachtet die Landesregierung ein gesondertes Merkzeichen "TBl" für Schwerbehindertenausweise für Taubblinde?

Die Hessische Landesregierung hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung eines eigenen Merkzeichens für taubblinde Menschen und unterstützt diesbezügliche Bestrebungen des Bundes und der Länder. Bereits in der Novelle des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) aus dem Jahre 2009 wurde durch Aufnahme der Taubblinden in den Gesetzeswortlaut für die zu beachtende spezifische Situation der Betroffenen sensibilisiert.

Frage 3. Unterstützt die Landesregierung die Realisierung eines solchen gesonderten Merkzeichens für Taubblinde? Wenn ja, in welcher Form?

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat im November 2012 beschlossen, die gesundheitlichen Voraussetzungen für ein MZ "TBl" zu definieren und das MZ durch Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung einzuführen. Die Federführung obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Im derzeitigen Stadium der Entwicklung wirkt die Landesregierung gemeinsam mit den übrigen Bundesländern und dem BMAS unter Einbeziehung des klinischen und versorgungsmedizinischen Sachverständes daran mit, zunächst eine Definition des Personenkreises zu formulieren, dem das MZ gegebenenfalls zuerkannt werden soll.

Frage 4. Welche Unterstützung zum Nachteilsausgleich erhalten Taubblinde in welcher Form, in welcher Höhe und durch wen?

Im Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, 31.08.2011, S. 383 ff) wurde unter

§ 4 Abs. 1 Nr. 10 für taubblinde Menschen ein eigener Befreiungstatbestand für den Rundfunkbeitrag geschaffen. Zum Nachweis der Taubblindheit genügt laut Begründung zu § 4 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Weitere speziell für taubblinde Menschen geltende Nachteilsausgleiche sind nicht bekannt.

- Frage 5. Sind diese Unterstützungen nach Ansicht der Landesregierung ausreichend, um die Bedarfe taubblinder Menschen zu decken?
Wenn nein, welche zusätzlichen Unterstützungen in welcher Form, in welcher Höhe und durch wen erachtet die Landesregierung als notwendig?
- Frage 6. Plant die Landesregierung eigene Maßnahmen zur Unterstützung Taubblinder und wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden wie folgt gemeinsam beantwortet:

Auf das in der Antwort zu Frage 3 skizzierte angedachte Verfahren wird verwiesen. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Gutachten auszuwerten sein.

Wiesbaden, 19. Februar 2013

Stefan Grüttner